

UNTERSTÜTZUNGSRICHTLINIEN

DES ASTA UND DES STUPA DER BERGISCHEN UNIVERSITÄT WUPPERTAL

Der ASTa und das StuPa als Organe der Studierendenschaft sehen es als ihre Pflicht an, die Interessen der Studierenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Erfahrungsgemäß werden häufig Unterstützungsleistungen angefragt, die sich im Kern ähneln. Für diese Fälle sollen die folgenden Richtlinien zum Maßstab der Bewertung dienen.

§1 ANTRAGSSTELLUNG

- (1) Anfrageberechtigt für eine Unterstützung durch die verfasste Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal sind prinzipiell alle Studierenden, studentische Gruppen, universitäre Einrichtungen und auch universitätsfremde Organisationen mit Bezug zur Studierendenschaft.
- (2) Anträge sollten prinzipiell mit 15 Tagen Vorlauf – mindestens aber mit 8 Tagen Vorlauf – gestellt werden, damit die verfasste Studierendenschaft eine rechtzeitige Entscheidungsfindung gewährleisten kann. Bei der Notwendigkeit einer verkürzten Frist ist darauf bei der Antragstellung hinzuweisen. Zu beachten ist, dass Antragssummen über 750 Euro vom ASTa erst im zweiten Plenum beschlossen werden können.
- (3) Sozial, ökologisch und ökonomisch nachhaltige Anträge können bevorzugt behandelt werden.

§2 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- (1) Prinzipiell soll allen Unterstützungsanliegen stattgegeben werden, welche einem erheblichen Interesse der Studierendenschaft entsprechen. Weiterhin soll prinzipiell allen Unterstützungsanliegen stattgegeben werden, wenn das Zustandekommen der zugrundeliegenden Aktion sonst übermäßig unwahrscheinlich ist oder nicht von zufriedenstellender Qualität sein kann.
- (2) Es müssen alle Unterstützungsanliegen besonders geprüft werden, wenn mit dem Unterstützungsanliegen ein Profitinteresse des Antragsstellers verbunden ist.
- (3) Sollte ein Unterstützungsanliegen der Satzung der Studierendenschaft – insbesondere §2 Abs. 3 SdS – widersprechen, so ist dem Unterstützungsantrag keinesfalls stattzugeben.
- (4) Sollte ein Ablehnungsgrund vorliegen, so ist auf eine Förderung prinzipiell zu verzichten.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht.

§3 BEDINGUNGEN FÜR FINANZIELLE FÖRDERUNG

- (1) Einem Unterstützungsanliegen ist nur stattzugeben, wenn eine Aufwandskalkulation vorgelegt wird. Die Auszahlung von finanziellen Förderungen ist prinzipiell an das Vorlegen der relevanten, zweckgebundenen Rechnungen gebunden.
- (2) Finanzielle Förderung für ein Anliegen mit Profitinteresse des Antragsstellers ist nicht stattzugeben.
- (3) Finanzielle Förderung kann beispielsweise gewährt werden, wenn das Anliegen einem der folgenden Gründe entspricht:
 - a. Fahrtorganisation
 - b. Inventaranschaffung
 - c. Veranstaltungsorganisation
 - d. Veröffentlichungen
- (4) Bei Förderung einer Veranstaltung oder Fahrt mit bestimmter Teilnehmerhöchstzahl, sollte der Förderungsbetrag nicht mehr als den aktuellen, semesterweisen ASTa-Beitrag pro Kopf betragen, höchstens jedoch 50% des Teilnahmebeitrags pro Kopf betragen.
- (5) Sollte eine finanzielle Förderung gewährt werden, so soll auf die Unterstützung durch den ASTa hingewiesen werden, soweit dies praktikabel ist.

§4 BEDINGUNGEN FÜR DIE BEREITSTELLUNG VON RÄUMLICHKEITEN

- (1) Die Bereitstellung von Räumlichkeiten kann formlos beim Referat für Kultur und Veranstaltungen beantragt werden.
- (2) Die AStA-Räumlichkeiten sollten studentischen Gruppen prinzipiell bereitgestellt werden.
- (3) Antragsstellenden mit Profitinteresse sind die AStA-Räumlichkeiten nicht zur Verfügung zu stellen.
- (4) Flyer, Plakate und sonstige Aushänge auf der AStA-Ebene werden jeweils einmal monatlich geleert. Flyer und Plakate von hochschulpolitischen Wahllisten sind nicht auf der AStA-Ebene auszulegen oder auszuhängen.

§5 BEDINGUNGEN FÜR DIE WERBUNG ÜBER SOCIAL-MEDIA-KANÄLE

- (1) Die Werbung über soziale Medien sollte frühzeitig beim Referat für Presse und Öffentlichkeit angefragt werden.
- (2) Inhalte studentischer Initiativen der Bergischen Universität Wuppertal und auch anderer Hochschulen sind prinzipiell weiterzugeben.
- (3) Inhaltlich und zeitlich im Konflikt zu Veranstaltungen des AStA stehende Veranstaltungen sind nicht zu bewerben.
- (4) Die Weiterverteilung von Inhalten mit Profitinteresse des Antragsstellenden sind prinzipiell abzulehnen.
- (5) Die Möglichkeit wiederholter Weiterverteilung ist besonders zu prüfen.

§6 BEDINGUNGEN FÜR DEN KARTENVORVERKAUF IM ASTA-SHOP

- (1) Der Kartenvorverkauf ist für diejenigen Veranstaltungen prinzipiell stattzugeben, welche sich primär an Studierende richten, von Studierenden ausgerichtet werden oder an einem Campus der Bergischen Universität Wuppertal stattfinden.
- (2) Dem Kartenvorverkauf ist prinzipiell nicht stattzugeben, wenn die Veranstaltung zeitlich im Konflikt zu Veranstaltungen des AStA steht.

§7 BEDINGUNGEN FÜR SONSTIGE FÖRDERUNG

Förderung in einer Form, die in keine der vorherigen Kategorien fallen, sind prinzipiell besonders zu prüfen.

ANTRAG AUF UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE STUDIERENDENSCHAFT

EMPFÄNGER

Betroffene AStA-Referate:

- Finanzen Gebäude und Technik Hochschulpolitik Kultur und Veranstaltungen
 Mobilität und Ökologie Presse und Öffentlichkeit Soziales Vorsitz (sonstige Anliegen)

ANTRAGSTELLENDENDE

KONTAKT

Organisation oder Person: _____

Kontaktperson

Name: _____

eMail: _____

Telefon: _____

ZWECK

Der Zweck des Antrags sollte sich an den Richtlinien zur Unterstützung durch die Studierendenschaft richten.

Antragsinhalt: _____

Ziel der Unterstützung: _____

Zeitpunkt der Unterstützung: _____.____.20__

Grund des Bedarfs: _____

HÖHE (BEI FINANZIELLER FÖRDERUNG)

Die genauen Kalkulationen und Begründungen sind als Anhang beizufügen. Auszahlungen erfolgen prinzipiell erst nach Einreichen einer Rechnung. Förderbeträge über 750€ unterliegen einer strikten, zweiwöchigen Antragsfrist.

Minimaler Förderbetrag: _____

Erwarteter Förderbetrag: _____

Maximaler Förderbetrag: _____

Die Auszahlung des Förderbetrags ist bereits vor dem Zeitpunkt der Rechnungseinreichung notwendig:

Nein Ja, weil _____